

## Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld

Am Donnerstag, 10.03.2022, findet um 18:30 Uhr, **im** Forum Polch in Polch eine Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld mit folgender Tagesordnung statt:

Die Sitzung wird unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln gemäß den Regelungen der Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (CoBeIVVO) in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Vor diesem Hintergrund sind die Zuschauerplätze begrenzt. Der Einlass erfolgt entsprechend der CoBeIVVO nach den 3G-Regelungen. Führen Sie bitte Ihren Impf-, Genesenen- oder Testnachweis (durch professionellen Leistungserbringer) mit. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist vorgeschrieben. Für diese ist jeder selbst verantwortlich.

### Öffentlicher Teil:

- 2) Einwohnerfragestunde
- 3) Vorschlag für die Berufung der Schiedspersonen für den Schiedsbezirk Polch und Münstermaifeld
- 4) Sachstand Hochwasservorsorgekonzept
- 5) Artenschutz in der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Maifeld
- 6) Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau und der ganzjährigen Nutzung von Regenwasserspeichern/Zisternen
- 7) Anpassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Maifeld an die aktuelle Fassung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes
- 8) Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 5. Bündelausschreibung auszuschreibenden Stroms
- 9) Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 3. Bündelausschreibung auszuschreibenden Erdgas
- 10) Beteiligungsberichte 2021
- 11) Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen der Verbandsgemeinde Maifeld
- 12) Offenlage der Nebentätigkeiten des hauptamtlichen Bürgermeisters
- 13) Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen
- 14) Erneuerung der Heizungsanlage in der Grundschule Mertloch
- 15) Heizungssanierung der Grundschule Münstermaifeld inkl. Sporthalle

- 16) Mitteilung über das Ergebnis der Gefahrenverhütungsschau durch die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 21.01.2022 an der Grundschule Münstermaifeld
- 17) Sachstand zur Baukostensteigerung an der Grundschule Ochtendung
- 18) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Vor und nach dem öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt, in dem [über Grundstücks- und Personalangelegenheiten](#) beraten wird.

Polch, 3. März 2022  
Verbandsgemeinde Maifeld

MAXIMILIAN MUMM  
Bürgermeister

#### *Einwohnerfragestunde*

Im Rahmen der Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld am 10.03.2022 [im](#) Forum Polch in Polch findet unter Tagesordnungspunkt [2](#)) eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen [dem](#) Bürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

# ANWESENHEITSLISTE

über die Sitzung des Verbandsgemeinderates Maifeld  
am Donnerstag, 10.03.2022, im Forum Polch in Polch

Vorsitzende/r / Beigeordnete /	anwesend:	
Mitglieder	ja	nein

**Vorsitzende/r**

Mumm, Maximilian		
------------------	--	--

**Beigeordnete/r**

Welling, Torsten		
Puschke, Dieter, Dr.		
Zimmermann, Christel		

**Mitglieder**

Schneider, Claudia		
Klasen, Gerd		
Gilles, Gino		
Hastenteufel, Frank		
Hollmann, Georg		
Ollig, Robert		
Geiermann, Elke		
Reiter, Michaela		
Welling, Laura		
Blotzki, Claudia		
Butter, Karin		
Röder, Alexandra		
Bernhard, Anna-Maria, Dr.		
Kalter, Lothar		
Ziesemer, Hans-Georg		
Schnitzler, Günter		
Pinetzki, Günter		
Lagodny, Sascha		
Lehnigk-Emden, Jürgen		

Weidung, Achim		
Ternes, Elisa		
Welling, Marcus		
Vogler, Thomas		
Eberz-Eder, Daniel		
Meurer, Klaus		
Grosvenor, Gavin		
Fuhrmann, Marc		
Bork, Manuela		
Meyreis, Frank		
Einig, Konrad		
Zentner, Andreas		
Büchel-Schwaab, Michael		
Kopp, Michael		
Breitbach, Frank		
Stange, Jürgen		
Aldemir, Aziz		

**Von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld**

Hartung, Markus		
Völlmeke, Stefan		
Seifert, Udo		
Häuser, Thomas		
Bleser, Rolf		
Rüber, Dietmar		

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld:

Schriftführer/in:	
-------------------	--

Vor Eintritt in den öffentlichen Teil der Tagesordnung wird diese um den Punkt / die Punkte

---

---

---

erweitert.

Abstimmungsergebnis: \_\_\_\_\_

Der Tagesordnungspunkt / Die Tagesordnungspunkte

---

---

---

wird / werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Abstimmungsergebnis: \_\_\_\_\_

Die übrigen Punkte der Tagesordnung verschieben sich entsprechend.

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 2    Einwohnerfragestunde (Maifeld/230/2022)

### öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 3      Vorschlag für die Berufung der Schiedspersonen für den Schiedsbezirk Polch und Münstermaifeld (Maifeld/164/2021/2)

öffentlicher Teil

Zuständig:      Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Der Direktor des Amtsgerichts Mayen hat den Bürgermeister der Verbandsgemeinde Maifeld mit Schreiben vom 25.10.2021 darüber informiert, dass Herr Wolfgang Menzel mit Schreiben vom 16.09.2021 (Schiedsbezirk Polch) mit Ablauf des 31.12.2021 die Funktion als Schiedsperson auf dem Maifeld beenden wird. Gleichzeitig wird um eine Mitteilung gebeten, wer als Nachfolger vorgeschlagen wird.

Darüber hinaus informierte das Amtsgericht mit Schreiben vom 30.08.2021, dass Frau Nicole Hammerschmidt das Mandat als Schiedsfrau des Schiedsbezirks Münstermaifeld niederlegt.

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 23.09.2021 wurde beschlossen, Frau Claudia Scholl als Schiedsfrau dem Amtsgericht vorzuschlagen. Frau Scholl teilte zwischenzeitlich mit, für das Ehrenamt nicht zur Verfügung zu stehen. Daher ist ein neuer Beschluss erforderlich.

Die Amtszeit der Schiedspersonen beträgt nach § 3 Abs. 3 Schiedsamtordnung (SchO) fünf Jahre. Gemäß § 5 Abs. 1 Schiedsamtordnung (SchO) werden die Schiedspersonen auf Vorschlag des Verbandsgemeinderates vom Direktor des zuständigen Amtsgerichtes ernannt. Eine Schiedsperson deren Amtszeit abgelaufen ist, bleibt bis zur Ernennung des Nachfolgers im Amt.

Der Bewerber für das Schiedsamt muss nach seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Zur Schiedsperson darf daher nicht ernannt werden, wer

1. infolge gerichtlicher Anordnung in der Befugnis, über sein Vermögen zu verfügen, beschränkt ist,
2. das Amt eines Staatsanwalts ausübt oder zum Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt ist,
3. als Rechtsanwalt zugelassen oder als Notar bestellt ist,
4. die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt,
5. zu einer der in Nr. 3 oder 4 genannten Personen in einem Dienst- oder ähnlichen ständigen Geschäftsverhältnis steht.

Weiterhin soll nicht ernannt werden, wer das 30. Lebensjahr nicht vollendet und seinen Wohnsitz nicht im Schiedsbezirk hat.

Bezüglich der Stellvertreterregelung der drei Schiedsgerichtsbezirke gilt § 7 Abs. 1 SchO, wonach in Gebietskörperschaften, in denen mehrere Schiedsgerichtsbezirke eingerichtet sind, zum Stellvertreter einer Schiedsperson eine Schiedsperson eines anderen zur Gebietskörperschaft gehörenden Schiedsgerichtsbezirks zu bestellen ist. Demnach kann die Stellvertretung nur zwischen den drei vorzuschlagenden Schiedsmännern geregelt werden.

Mit Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 25. April 1978 ist die Stellvertretung wie folgt geregelt:

- Bezirk Münstermaifeld vertreten durch Schiedsperson Polch
- Bezirk Polch vertreten durch Schiedsperson Ochtendung
- Bezirk Ochtendung vertreten durch Schiedsperson Münstermaifeld.

Von Seiten der Stadtbürgermeisterin der Stadt Münstermaifeld Claudia Schneider wurde Beate Hillen, Münstermaifeld, als Schiedsperson für den Bezirk Münstermaifeld vorgeschlagen.

**Beschlussvorschlag 1:**

Das Gremium beschließt, \_\_\_\_\_ für den Schiedsgerichtsbezirk Polch dem Amtsgericht Mayen für eine Amtsperiode von fünf Jahren als Schiedsmann/ Schiedsfrau vorzuschlagen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/164/2021/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium beschließt, Frau Beate Hillen für den Schiedsgerichtsbezirk Münstermaifeld dem Amtsgericht Mayen für eine Amtsperiode von fünf Jahren als Schiedsfrau vorzuschlagen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/164/2021/2									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

TOP-Nr.: 4 Sachstand zum Hochwasservorsorgekonzept (Maifeld/225/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 5

---

**Sachverhalt:**

Im Rahmen der Aufstellung des Hochwasservorsorgekonzeptes (HWVK) der Verbandsgemeinde Maifeld wurden die Ortsbegehungen in den Ortsgemeinden im Dezember 2021 abgeschlossen. Die Ergebnisse werden in den vorläufigen HWVK'e für die einzelnen Ortsgemeinden zusammengefasst. Die vorläufigen Konzepte werden nach Freigabe durch die Ortsgemeinde auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maifeld veröffentlicht. Gleichzeitig werden auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maifeld unter

<https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/>

u. a. mögliche Maßnahmen im Bereich der privaten Hochwasservorsorge dargestellt. Betroffene und interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich dort informieren sowie weitere Anregungen einbringen. Besonders für Bürgerinnen und Bürger, die in der Vergangenheit durch Hochwasser- und/oder Starkregenereignisse betroffen waren oder für zukünftige Ereignisse eine Vorsorge betreiben möchten, bietet die Verbandsgemeinde Maifeld unter Vorbehalt der Förderung durch das Land Rheinland-Pfalz, in Unterstützung mit der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH, Thür, eine entsprechende Beratung zum lokalen Objektschutz an. Den Onlinefragebogen finden Sie unter:

<https://www.maifeld.de/leben-infrastruktur/bauen-wohnen-klimaschutz-foerderungen/hochwasser-und-starkregenvorsorge/fragebogen-lokaler-objektschutz/>

Für die vorgesehenen Bürgerbeteiligungen/Workshops werden die Bürgerinnen und Bürger über Veröffentlichungen in den Maifelder Nachrichten eingeladen. Hier haben dann auch die Mitglieder der Stadt- und Gemeinderäte sowie der Ausschüsse die Möglichkeit sich eingehender zu informieren.

Für den Bereich der Landwirtschaft ist eine eigene Veranstaltung vorgesehen. Nach der Durchführung aller Workshops sowie der Finalisierung des gesamten Hochwasservorsorgekonzeptes wird noch eine gemeinsame Abschlussveranstaltung durchgeführt.

Die Bürgerbeteiligungen/Workshops sollen wie folgt stattfinden:

Mittwoch, 11.05.22, 18 Uhr, Forum Polch:  
HWVK Polch, Rüber und Gappnach

Mittwoch, 18.05.22, 18 Uhr, Forum Polch:  
HWVK Mertloch, Gering, Naunheim, Einig, Gierschnach, Kollig, Pillig und Wierschem

Mittwoch, 22.06.22, 18 Uhr, Kulturhalle Ochtendung:  
HWVK Ochtendung, Trimbs, Welling, Lonnig und Kerben

Mittwoch, 29.06.22, 18 Uhr, Stadthalle Münstermaifeld:  
HWVK Münstermaifeld und Kalt

Mittwoch, 13.07.22, 18 Uhr, Forum Polch:  
HWVK Landwirtschaft

Mittwoch, 12.10.22, 18 Uhr, Forum Polch:  
HWVK Abschlussveranstaltung

Herr Dr. Siekmann und Herr Kruse, Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner mbH aus Thür werden am Beispiel eines vorläufigen HWVK die Vielzahl der bisher erfassten Defizite erläutern.

Aufgrund der Vielzahl an Maßnahmen und der Tatsache, dass vor allem übergreifende Maßnahmen einen hohen Klärungsbedarf bzgl. Zuständigkeit, Förderung und Planung bedürfen, ist für die Umsetzung der Inhalte des Hochwasservorsorgekonzeptes ein Zeitraum von schätzungsweise 20 bis 25 Jahren anzusetzen.

**Beschlussvorschlag 1:**

Das Gremium beschließt die Anhörung von Herrn Dr. Thomas Siekmann und Herrn Dipl. Ing. Jan Henrik Kruse, Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann + Partner, Thür, als Sachverständige im Sinne des § 35 GemO.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/22 5/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium nimmt Kenntnis.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/225/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

TOP-Nr.: 5 Artenschutz in der Bauleitplanung der Verbandsgemeinde Maifeld  
(Maifeld/196/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Die Thematik des Artenschutzes in der Bauleitplanung hat in den letzten Jahren immer weiter an Bedeutung gewonnen. Aus den bisher vorliegenden Ergebnissen aktueller Bebauungsplanverfahren ist bekannt, dass gerade dem Schutz der Feldlerche im Gebiet der Verbandsgemeinde Maifeld besondere Beachtung geschenkt werden muss. Für den Schutz der Feldlerche ist es erforderlich, dass als Ausgleichsmaßnahmen entsprechende Landefenster (Feldlerchenfenster, Doppelreihenabstand beim Sommergetreide, etc.) geschaffen und über 30 Jahre erhalten und gepflegt werden müssen.

Die Möglichkeit, dass die Städte und Ortsgemeinden die Ausgleichsmaßnahmen selbst durchführen besteht nicht, ebenfalls sind auch entsprechende landwirtschaftliche Eigentumsflächen nicht im ausreichenden Maße vorhanden. Daher ist man zur Umsetzung des artenschutzrechtlichen Ausgleiches auf die Mitwirkungsbereitschaft der Maifelder Landwirte angewiesen. Ohne diese Mithilfe wäre die Umsetzung einer solchen Maßnahme demnach nicht möglich. Den Landwirten entstehen durch die Mitwirkung durch das Auslassen von Saatreihen und die ausschließliche Saat von Sommergetreide auf ihren Flächen entsprechende Ernteauffälle, die zu erstatten sind.

Da es sich um eine verbandsgemeindeweite Thematik handelt und diese Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig Gemarkungsgrenzen überschreiten, hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 21.09.2017 beschlossen ein verbandsgemeindeweites System zum Artenschutz in der Bauleitplanung (Schutz der Feldlerche) einzurichten. Auf die Ausführungen wird entsprechend verwiesen (siehe Beschlussauszug in der Anlage).

Seit dem Jahr 2018 wird gemäß Beschluss des Verbandsgemeinderates vom 14.06.2018 eine pauschale Ernteauffallentschädigung in Höhe von 600,00 EUR pro Hektar/Jahr an die mitwirkungsbereiten Landwirte ausgezahlt. In verschiedenen Gesprächen mit den Landwirten wurde aber deutlich, dass dieser Betrag jedoch nicht auskömmlich ist.

Im Jahr 2021 lagen die Erträge bei den Feldern mit Lerchenfenster bei der Sommergerste bei 50 Dezitonnen (dt) / Hektar (ha). Im Vergleich dazu liegen die Erträge bei konventioneller Wintergerste bei 85 dt/ha. Demnach ergibt sich ein Minderertrag von 35 dt/ha. Derzeit liegt der Gerstenpreis bei 27,50 EUR je dt. Dementsprechend entsteht ein Ertragsausfall von 962,50 EUR/ha. Da nach der Düngeverordnung noch eine Begrünung im Winter erfolgen muss, kommen noch weitere Kosten für die Bodenbearbeitung (50,00 EUR/ha), Einsaat (65,00 EUR/ha) und das Saatgut (80,00 EUR/ha) hinzu. Einsparen kann der Landwirt 140,00 EUR/ha für geringere Verwendung von Düngemittel.

<b>Kosten je Hektar:</b>			
Ertragsausfall			962,50 EUR
Bodenbearbeitung			50,00 EUR
Einsaat			65,00 EUR
Saatgut			80,00 EUR
abzgl. Düngung	./.		140,00 EUR

**Gesamt 1.017,50 EUR**

Dadurch entstehen dem Landwirt Ertragsausfälle sowie zusätzliche Aufwendungen in Gesamthöhe von derzeit 1.017,50 EUR (siehe auch Anschreiben in der Anlage).

Verwaltungsseitig wird daher vorgeschlagen, die pauschale Ernteausfallentschädigung auf **1.100,00 EUR pro Hektar/Jahr** anzuheben. Damit können ggf. noch weitere Landwirte gewonnen werden, die bereit sind solche Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, für den Artenschutz in der Bauleitplanung (Schutz der Feldlerche) in der Verbandsgemeinde Maifeld den mitwirkungsbereiten Landwirten einen Betrag von 1.100,00 EUR pro Hektar/Jahr pauschal als Ernteausfallentschädigung zu gewähren, wenn sie ihre Felder entsprechend den Vorgaben artenschutzrechtlicher Gutachten bewirtschaften.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/19 6/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Anlagen:**

- Beschlussauszug
- Anschreiben

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 6 Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Förderrichtlinien zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau und der ganzjährigen Nutzung von Regenwasserspeichern/Zisternen (Maifeld/161/2021/2)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN stellt einen Antrag zur Gewährung von Zuschüssen für den Bau und der ganzjährigen Nutzung von Regenwasserspeichern / Zisternen.

Ein Vertreter der Fraktion erläutert den Antrag in der Sitzung.

### Hinweis der Verwaltung:

Zisternen sind aus ökologischer Sicht sinnvoll, da Brauchwasser anstatt Trinkwasser für z. B. die Gartenbewässerung verwendet wird und somit die Trinkwasserressourcen geschont werden.

Die Verwaltung prüft die Entgeltsatzung um Hauseigentümer\*innen zu entlasten:

- die Verwendung von Niederschlagswasser für Gartenbewässerung
- die Verwendung von Niederschlagswasser für Brauchwasser (Toilette/Waschmaschine etc.)
- für die Versickerung auf Gründächern
- für die Versickerung auf Grünflächen

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ändert den Antrag in der gemeinsamen Ausschusssitzung des Bau- und Umweltausschusses und des Haupt-, Finanz- und Personalausschusses am 15.02.2022 in der Gestalt ab, dass auf die Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser im Haus (Toilette, Waschmaschine etc.) verzichtet werden soll. Darüber hinaus soll der Überlauf der Zisterne in den Garten geleitet werden.

Eine weitere Beratung fand am 09.12.2021 im Werkausschuss statt. Hierzu nachfolgende Informationen:

### **Stellungnahme Abwasserwerk:**

Grundsätzlich begrüßt das Abwasserwerk Maifeld jede Art von Rückhaltung, die bei Regen- bzw. Starkregenereignissen den Kanal entlasten. Eine Entlastung im Mischsystem ist dabei höher zu bewerten, da hier eine Ableitung der Regenüberläufe ins Gewässer erfolgt. Im Trennsystem ist ein Regenrückhaltebecken nachgeschaltet, welches über eine Drosseleinrichtung die Regenmengen verzögert ins Gewässer abgibt. Es ist auch zu unterscheiden, ob der Überlauf der Zisterne an den Kanal angeschlossen oder zur Versickerung auf das Grundstück geleitet wird. Zisternen bringen nur dann eine gewisse Rückhaltung im Kanalsystem, wenn sie zum Zeitpunkt des Starkregens auch leer sind. Auch andere Systeme z. B. Dachbegrünung stoßen bei einem Starkregen an ihre Grenzen.

Unabhängig von einer Zisterne sollte das Oberflächenwasser, da wo es möglich ist, auf das Grundstück zur Versickerung geleitet werden. Dies würde das Abwassersystem stark entlasten und der Grundwasserneubildung dienen. Dies ist jedoch nur dort möglich, wo ausreichend Fläche vorhanden ist und Dritte durch die Ableitung/Versickerung nicht geschädigt werden.

Eine Entlastung der Grundstückseigentümer im Rahmen der derzeit geltenden Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Maifeld vom 10.10.2014 einschl. der 1. Änderung vom 13.03.2015 ist für eine Versickerung bzw. die Verwendung für die Gartenbewässerung oder als Brauchwasser nicht vorgesehen. Die Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung werden derzeit komplett über den wiederkehrenden Beitrag abgerechnet. Der wiederkehrende Beitrag wird für eine **mögliche Nutzung** und nicht für eine **tatsächliche Nutzung** erhoben. Dies ist der grundlegende Unterschied zu einer Gebühr (z. B. Schmutzwassergebühr). Im Rahmen der Einführung des wiederkehrenden Beitrages „Schmutzwasser“ im Jahr 2011 wurde auch die Möglichkeit der Einführung einer Niederschlagswassergebühr dargestellt. Die Niederschlagswassergebühr hat den Nachteil, dass für jedes gebührenpflichtige Grundstück die tatsächliche Befestigung sowie die Ausnahmen von der Veranlagung (z. B. Versickerung, Sickerpflaster) festgestellt werden müssen. Dies bedeutet einen sehr hohen Verwaltungsaufwand, der nur durch zusätzliches Personal bewältigt werden kann. Die Kosten des Personals wiederum werden nach dem geltenden Kostendeckungsprinzip des Kommunalabgabengesetzes (KAG) von Rheinland-Pfalz auf die Abwasserentgelte umgelegt. Der geschaffene Anreiz zur Entsiegelung wird durch steigende Entgelte wieder aufgehoben. Grundstückseigentümer in den verdichteten Innenbereichen und in Industrie- und Gewerbegebieten haben oft nicht die Möglichkeit der Entsiegelung. Insoweit würden sich hier die laufenden Abwasserentgelte erhöhen.

Für die Verwendung von Niederschlagswasser für die Gartenbewässerung spart man als Grundstückseigentümer die Trinkwassergebühr ein. Soweit ein Nebenzähler eingebaut und beim Abwasserwerk angemeldet wird, fällt für diesen Wasserverbrauch auch keine Schmutzwassergebühr an. Sollte das Niederschlagswasser jedoch als Brauchwasser genutzt werden, so ist dies dem Abwasserwerk zu melden, weil über die Toilettenspülung und die Waschmaschine tatsächlich Schmutzwasser anfällt, welches nicht über den Hauptwasserzähler erfasst wird.

#### **Fazit:**

Das Abwasserwerk sieht derzeit keine Möglichkeit, dem vorliegenden Antrag auf Entlastung der Hauseigentümer im Zusammenhang mit Zisternen nachzukommen. Die Eigentümer haben derzeit bereits die Möglichkeit, eine Nebenuhr für Gartenbewässerung zu installieren und so Schmutzwassergebühren einzusparen.

Die Regenrückhaltung durch Zisternen hat keinerlei Auswirkungen auf die Spülung der Kanäle. Im Trennsystem ist eine Spülung des Regenwasserkanals nicht erforderlich, im Mischsystem findet eine ausreichende Spülung statt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

In der Haushaltsplanung 2022 stehen keine Mittel zur Verfügung.

### **Beschlussvorschlag 1:**

Das Gremium stimmt dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nicht zu.

Das Gremium stimmt dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN grundsätzlich zu. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzbarkeit zu überprüfen und ein entsprechendes Konzept und Förderrichtlinien zu erarbeiten.

### **Etwaige Anträge:**

### **Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/16 1/2021/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

### **Beschlussvorschlag 2:**

Das Gremium beschließt:

---

---

---

---

---

### **Etwaige Anträge:**

### **Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/16 1/2021/2									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

### **Anlagen:**

Antrag Förderung Zisternen  
Richtlinie Zisternenförderung VG Rhein-Mosel

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 7 Anpassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Maifeld an die aktuelle Fassung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (Maifeld/197/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 6

---

### Sachverhalt:

Gemäß § 69 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) können die allgemeinen Ordnungsbehörden zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung Gebote und Verbote erlassen, die für eine unbestimmte Zahl von Fällen an eine unbestimmte Anzahl von Personen gerichtet sind (Gefahrenabwehrverordnung).

Die aktuelle Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Maifeld ist seit dem 25.02.2019 in Kraft.

Der Landtag von Rheinland-Pfalz hat am 16.09.2020 das Landesgesetz zur Änderung des POG erlassen. Die Gesetzesänderung ist primär verursacht durch europäische Datenschutzbestimmungen, die der Landesgesetzgeber im POG umgesetzt hat. Das Gesetz ist am 07.10.2020 in Kraft getreten.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) hat das Muster einer Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nun redaktionell überarbeitet veröffentlicht.

Die vorgenannte Musterverordnung der ADD wurde auf die Verbandsgemeinde Maifeld angepasst und ist in der Anlage beigefügt. Der Verordnungstext enthält keine Änderungen im Bezug auf die derzeitigen Regelungen. Vielmehr wurden lediglich die in der Präambel der Verordnung aufgesetzten Rechtsgrundlagen des POG innerhalb des POG verschoben (früher: §§ 43 - 49, jetzt: §§ 69 - 75).

Gemäß § 69 Abs. 3 POG ist für den Erlass von Gefahrenabwehrverordnungen der örtlichen Ordnungsbehörden die Zustimmung des Verbandsgemeinderates erforderlich. Nach dem Erlass ist die Verordnung auf dem Dienstweg der ADD zur Genehmigung vorzulegen.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt gemäß § 69 Abs. 3 POG der Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen der Verbandsgemeinde Maifeld gemäß der beigefügten Anlage zu.

### Etwaige Anträge:

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/197/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Anlagen:**

Entwurf Gefahrenabwehrverordnung der Verbandsgemeinde Maifeld

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 8 Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 5. Bündelausschreibung auszuschreibenden Stroms (Maifeld/223/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.12.2021 wurde die Teilnahme an der 5. Bündelausschreibung für den kommunalen Strombedarf des Gemeinde- Städtebunds Rheinland-Pfalz beschlossen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung besteht auch die Möglichkeit, Strom aus erneuerbaren Energien in die Ausschreibung mit aufzunehmen. Diesbezüglich obliegt dem Verbandsgemeinderat die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Strom aus erneuerbaren Energien eingesetzt werden soll.

Die bisherigen Abnahmestellen, die im Rahmen der 4. Bündelausschreibung berücksichtigt wurden, ergeben sich aus der Anlage 1.

Die der Ausschreibung zu Grunde liegenden Kriterien sind in Anlage 2 beigefügt.

Die Beauftragung der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH soll auf Dauer erfolgen. Diese Verfahrensregelung ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt und dient der Aufwandsminimierung. Kündigt keiner der Vertragspartner das Dauerbeauftragungsverhältnis, so gilt die Beauftragung über die 5. Bündelausschreibung hinweg auch für die dann jeweils folgenden Bündelausschreibungen. Die Kündigung ist mit einer Frist von 13 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit der Bündelausschreibung möglich.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Ausschreibung von Ökostrom (Anlage 2) zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Stromlieferung der Verbandsgemeinde Maifeld ab dem 01.01.2023 für vier Jahre zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Der Aufsichtsrat der Gt-service wird bevollmächtigen die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Strom, an denen die Verbandsgemeinde teilnimmt, namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde vorzunehmen.

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Stromabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Der Verbandsgemeinderat beauftragt die Verwaltung, Strom mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Strom über die Gt-service GmbH auszuschreiben:

- 100 % Normalstrom keine Anforderungen an die Erzeugungsart
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) ohne Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit 33 % Neuanlagenquote Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell
- 100 % Strom aus erneuerbaren Energien (Ökostrom) mit mindestens 33% Neuanlagenquote, Beschaffung nach dem sogenannten Händlermodell. Die vom Bieter angebotene Neuanlagenquote (34-100%) geht in die Wertung ein.

b) Die Ausschreibung von Ökostrom soll erfolgen:

- Für alle Abnahmestellen des AG
- nur für die nachfolgend ausgewählten Abnahmestellen

---



---



---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/22 3/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Anlagen:**

- Anlage 1: Abnahmestellen nach Vertragsabschluss nach erfolgter 4. Bündelausschreibung
- Anlage 2: Informationen zur Ausschreibung von Ökostrom

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 9 Qualitätsbestimmung des im Rahmen der 3. Bündelausschreibung auszuschreibenden Erdgas (Maifeld/224/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

---

### Sachverhalt:

In der Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 09.12.2021 wurde die Teilnahme an der 3. Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf des Gemeinde- und Städtebunds Rheinland-Pfalz beschlossen.

Im Rahmen der Bündelausschreibung besteht auch die Möglichkeit, Erdgas im Rahmen eines gesonderten Biogaslozes auszuschreiben. Diesbezüglich obliegt dem Verbandsgemeinderat die Entscheidung, ob und in welchem Umfang Biogas eingesetzt werden soll.

Die bisherigen Abnahmestellen, die im Rahmen der 2. Bündelausschreibung berücksichtigt wurden, ergeben sich aus der Anlage 1.

Die der Ausschreibung von Biogas zu Grunde liegenden Kriterien sind in Anlage 2 beigefügt.

Die Beauftragung der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH soll auf Dauer erfolgen. Diese Verfahrensregelung ist mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz abgestimmt und dient der Aufwandsminimierung. Kündigt keiner der Vertragspartner das Dauerbeauftragungsverhältnis, so gilt die Beauftragung über die 3. Bündelausschreibung hinweg auch für die dann jeweils folgenden Bündelausschreibungen. Die Kündigung ist mit einer Frist von 13 Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit der Bündelausschreibung möglich.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Ausschreibungskonzeption der Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH zur Ausschreibung von Bioerdgas (Anlage 2) zur Kenntnis.

Die Verwaltung wird bevollmächtigt, die Gt-service Dienstleistungsgesellschaft mbH (Gt-service) mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung der Verbandsgemeinde Maifeld ab dem 01.01.2023 dauerhaft zu beauftragen, die sich zur Durchführung der Ausschreibung weiterer Kooperationspartner bedienen kann.

Der Aufsichtsrat der Gt-service wird bevollmächtigt, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen im Rahmen der Bündelausschreibung(en) Erdgas, an denen die Verbandsgemeinde Maifeld teilnimmt, namens und im Auftrag der Verbandsgemeinde Maifeld vorzunehmen.

Die Verbandsgemeinde Maifeld verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibungen als für sich verbindlich anzuerkennen. Sie verpflichtet sich zur Erdgasabnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, Erdgas mit folgender Qualität im Rahmen der Bündelausschreibungen Erdgas über die Gt-service auszuschreiben:

- Für alle Abnahmestellen Erdgas ohne Biogasanteil
- Für alle Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas
- Nur für folgende Abnahmestellen Erdgas mit einem Anteil von 10 % Bioerdgas:

---



---



---

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/22 4/2022									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Anlagen:**

- Anlage 1: Abnahmestellen nach Vertragsabschluss nach erfolgter 2. Bündelausschreibung
- Anlage 2: Informationen zur Ausschreibung von Biogas

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 10    **Beteiligungsberichte 2021 (Maifeld/203/2022/1)**

öffentlicher Teil

Zuständig:            **Fachbereich 2**

---

### Sachverhalt:

Nach § 90 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GemO) ist dem Verbandsgemeinderat ein Bericht über die Beteiligungen an Unternehmen mit einer Rechtsform des privaten Rechts vorzulegen, an denen die Verbandsgemeinde Maifeld mit mindestens 5 v.H. beteiligt ist.

Gemäß § 86 Abs. 3 GemO ist der Beteiligungsbericht im Sinne des § 90 Abs. 2 GemO auch für Eigenbetriebe zu erstellen.

Die Beteiligung der Verbandsgemeinde Maifeld am Abwasserwerk, der Komm-Aktiv, der Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG, der Netzgesellschaft Maifeld Verwaltungs GmbH und dem Wasserversorgungs-Zweckverband Maifeld-Eifel beträgt jeweils mehr als 5 v. H..

Die entsprechenden Beteiligungsberichte sind dem Verbandsgemeinderat zur Kenntnis zu geben. Die Berichte werden jährlich fortgeschrieben und dem Verbandsgemeinderat vorgelegt.

Weiterhin ist die Verbandsgemeinde Maifeld an der Eifel Tourismus Gesellschaft mbH beteiligt. Da hier die Beteiligung unter 5 v. H. liegt, wird auf die Vorlage eines Beteiligungsberichtes verzichtet.

Sofern die Mitglieder nähere Informationen zu den Beteiligungsberichten und den damit verbundenen Jahresabschlüssen benötigen, werden diese auf Anfrage von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld zur Verfügung gestellt.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/203/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

## Anlagen:

### Beteiligungsberichte

- des Abwasserwerkes Maifeld
- der Komm-Aktiv GmbH
- der Netzgesellschaft Maifeld GmbH & Co. KG
- des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Maifeld-Eifel
- der Netzgesellschaft Maifeld Verwaltungs GmbH

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 11 Ergänzungswahlen zu den Ausschüssen der Verbandsgemeinde Maifeld  
(Maifeld/218/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Herr Uwe Berens teilte mit Schreiben vom 03.02.2022 mit, dass er auf das Mandat im Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Maifeld verzichten möchte. Herr Berens bittet allerdings um Verbleib in den Ausschüssen sofern möglich.

Verzichtet ein Ratsmitglied gemäß VV Nr. 4 zu § 45 GemO auf sein Mandat, scheidet es zugleich auch aus den Ausschüssen des Rats aus, in die es als Ratsmitglied gewählt wurde. In Ausschüssen, die sich aus Ratsmitgliedern und sonstigen Bürgern zusammensetzen, kann ein ausgeschiedenes Ratsmitglied als sonstiger Bürger verbleiben, wenn der Verbandsgemeinderat nicht ein genaues Zahlenverhältnis zwischen Ratsmitgliedern und Bürgern festgelegt hat und wenn auch weiterhin mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder Ratsmitglied ist.

Herr Berens wurde als Vertreter in den Sozial-, Sport-, Tourismus- und Kulturausschuss sowie in den Schulträgerausschuss der Verbandsgemeinde Maifeld als Ratsmitglied gewählt. Diese bestehen gemäß § 2 Abs. 4 der aktuellen Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Maifeld neben Vertretern der Schulen ausschließlich aus Ratsmitgliedern. Hier scheidet Herr Uwe Berens somit Kraft der Regelungen der Gemeindeordnung aus.

Darüber hinaus hat die FWG-Fraktion mit Antrag vom 07.02.2022 um Anpassung der Besetzung des Haupt-, Finanz- und Personalausschuss und des Sozial-, Sport-, Tourismus- und Kulturausschuss gebeten.

### Haupt-, Finanz- und Personalausschuss:

<u>15. Breitbach, Frank</u>	FWG	<u>Liesenfeld, Katja</u>
		<u>Gail, Raimund</u>

### Schulträgerausschuss:

<u>10. Zentner, Andreas</u>	FWG	<u>Berens, Uwe</u>
		<u>Büchel-Schwaab, Michael</u>

## Sozial-, Sport-, Tourismus- und Kulturausschuss:

14. Kickertz, Stefan

FWG

Höger, Maximilian

Berens, Uwe

Das Vorschlagsrecht liegt auf Seiten der FWG-Fraktion.

Nach § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO ruht das Stimmrecht des Vorsitzenden bei Wahlen.

### Beschlussvorschlag 1:

Gemäß § 40 Abs. 5 S. 1 2. Halbsatz GemO beschließt das Gremium, die Wahlen in offener Abstimmung durchzuführen.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/218/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Bürgermeister Maximilian Mumm								§ 36 Abs. 3 Nr. 1			

### Beschlussvorschlag 2:

Es werden ergänzend folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Haupt-, Finanz- und Personalausschuss gewählt:

15. Berens, Uwe

FWG

Liesenfeld, Katja

Gail, Raimund

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/218/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Bürgermeister Maximilian Mumm								§ 36 Abs. 3 Nr. 1			

### Beschlussvorschlag 3:

Es werden ergänzend folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Schulträgerausschuss gewählt:

10. Zentner, Andreas

FWG

Breitbach, Frank

Büchel-Schwaab, Michael

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/21 8/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Bürgermeister Maximilian Mumm								§ 36 Abs. 3 Nr. 1			

### Beschlussvorschlag 4:

Es werden ergänzend folgende Mitglieder und Stellvertreter in den Sozial-, Sport-, Tourismus- und Kulturausschuss gewählt:

14. Kickertz, Stefan

FWG

Höger, Maximilian

Breitbach, Frank

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/21 8/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			
Bürgermeister Maximilian Mumm								§ 36 Abs. 3 Nr. 1			

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 12 Offenlage der Nebentätigkeiten des hauptamtlichen Bürgermeisters  
(Maifeld/220/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

---

### Sachverhalt:

Gemäß der seit dem 24.11.2020 geltenden Regelung des § 119 Abs. 3 Landesbeamtengesetz Rheinland-Pfalz (LBG) haben die hauptamtlichen Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten auf Zeit, jährlich die von ihnen ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter nach Art und Umfang sowie die Höhe der daraus erzielten Vergütungen im vergangenen Kalenderjahr in öffentlicher Sitzung offen zu legen. Das gilt bei außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämtern nur dann, wenn ein Bezug zum Hauptamt besteht.

Die von Herrn Bürgermeister Mumm ausgeübten Nebentätigkeiten und Ehrenämter gemäß § 119 Abs. 3 LBG sind der Anlage zu entnehmen. Die Veröffentlichung auf der Homepage der Verbandsgemeinde Maifeld erfolgt zeitnah.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt Kenntnis.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehrh.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/220/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

### Anlagen:

Aufstellung der Nebentätigkeiten und Ehrenämter von Herrn Bürgermeister Mumm

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 13 Annahme sowie die Einwerbung von Spenden / Sponsoringleistungen  
(Maifeld/228/2022)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 1

### Sachverhalt:

Nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GemO) entscheidet der Verbandsgemeinderat über die Annahme von Spenden / Sponsoringleistungen, die der Erfüllung seiner Selbstverwaltungsaufgaben dienen.

Die nachgenannte Spende wurden der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz gemäß der gesetzlichen Vorgabe angezeigt, die ihrerseits hiergegen keine Bedenken erhoben hat.

Betrag in EUR	Zweck
500,00	Sponsoring Jugendarbeit JuX Team

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme sowie die Einwerbung der im Sachverhalt aufgeführten Spende.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/228/2022									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

## Verbandsgemeinderat Maifeld

TOP-Nr.: 14 Erneuerung der Heizungsanlage in der Grundschule Mertloch  
(Maifeld/202/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

### Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat Maifeld hat in seiner Sitzung am 24. Juni 2021 die Erneuerung der Heizungsanlage in der Grundschule St. Martin in Mertloch beschlossen.

Die Ausschreibung wurde am 23. Dezember 2021 veröffentlicht und die Angebotsfrist endete am 27. Januar 2022. Zum diesem Zeitpunkt lag lediglich ein Angebot in Höhe von rund 340.000,00 EUR vor. Die Kostenberechnung vom Planungsbüro beläuft sich auf rund 260.000,00 EUR.

Da das Angebot 80.000,00 EUR (+ 30 %) über der Kostenberechnung liegt, die bereits die aktuelle Preissteigerung auf dem Markt berücksichtigt, empfiehlt das Planungsbüros aufgrund von Unwirtschaftlichkeit das Angebot abzulehnen und das Ausschreibungsverfahren aufzuheben.

Die Förderung der Bundesagentur für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat die Maßnahme zwischenzeitlich bewilligt und fördert somit die Maßnahme mit einer Förderquote von 40% und einem Maximalbetrag von rund 152.000,00 EUR.

Um die Maßnahme noch in diesem Jahr (Sommerferien) umsetzen zu können und darüber hinaus keinen Verfall von Fördermitteln zu riskieren, muss das Ausschreibungsverfahren zeitnah wiederholt werden, um ein wirtschaftliches Angebot zu erhalten.

### Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, das Ausschreibungsverfahren zu wiederholen. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt, den Auftrag, nach Prüfung der Wirtschaftlichkeit, an die mindestfordernde Firma zu vergeben.

### Etwaige Anträge:

### Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/202/2022/1									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

TOP-Nr.: 15 Heizungssanierung der Grundschule Münstermaifeld inkl. Sporthalle  
(Maifeld/198/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Der TOP-Nr.: 5 „Heizungssanierung in der Grundschule St. Martin in Ochtendung“ wurde in der Sitzung am 08.09.2021 im Verbandsgemeinderat behandelt. Dort wurde über die weitere Vorgehensweise in der Grundschule (GS) Ochtendung beraten und die Machbarkeitsstudie für die Heizungssanierung in der GS Münstermaifeld zur Kenntnis gegeben.

**Fazit der Machbarkeitsstudie:**

Für die Cusanusschule in Münstermaifeld empfiehlt sich wegen des hohen Heizstromverbrauchs die Wärmeversorgung auf ein wasserführendes Heizsystem umzustellen und zur Wärmeerzeugung erneuerbare Energien zu nutzen. Eine Holzpelletskesselanlage stellt sich unter Einbeziehung von Fördermitteln wirtschaftlich günstiger dar als eine Ertüchtigung und Weiterbetrieb der Nachtspeicherheizungen. Sowohl eine Förderung als ausgewählte Klimaschutzmaßnahme im Rahmen des Klimaschutzmanagements in der Verbandsgemeinde Maifeld als auch eine davon unabhängige Förderung über die „Bundesförderung effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen“ führen zu vergleichbaren Jahreskosten der Holzpelletsvariante. In der vorliegenden Investitionskostenschätzung sind über die ausgewählte Klimaschutzmaßnahme geringfügig höhere Fördermittel zu erwarten. Im Detail ist mit dem Fördermittelgeber der BEG-EM für die weiteren Beratungen zu klären, welche Komponenten definitiv als förderfähig bewertet werden.

Eine Umstellung der Wärmeversorgung von Nachtspeicherheizungen auf eine Holzpelletskesselanlage ermöglicht eine sehr große Reduzierung der Treibhausgasemissionen um ca. 97 t/a, was einer Einsparung von ca. 90 % der Treibhausgasemissionen entspricht. Damit würde eine solche Maßnahme einen nennenswerten Beitrag für den Klimaschutz in den kommunalen Liegenschaften in der Verbandsgemeinde Maifeld leisten.

**Hinweis der Verwaltung:**

Die dort verbauten Nachtspeicherheizungen stammen teilweise noch aus dem Jahr 1969, wie auch dessen Steuerung. Dies führt aktuell bereits zu Problemen, wenn an der Heizungstechnik ein Defekt auftritt, da manche Ersatzteile nicht mehr hergestellt werden. Es wird verwaltungsseitig empfohlen die Heizung auf ein wasserbasierendes System umzurüsten.

Im Zuge der Erneuerung sollen die innenliegenden Toilettenanlagen und die Elektroverteilung ebenfalls erneuert werden. Diese sind seit der Errichtung des Gebäudes nicht erneuert worden und teilweise nach den aktuellen DIN-Normen nicht mehr zulassungsfähig.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Jahr 2022 stehen 25.000,00 EUR für Planungsleistungen als Anlaufbetrag unter der Buchungsstelle 950 / 21106-523110 zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium stimmt der Erneuerung der Heizungsanlage und den Ertüchtigungsarbeiten grundsätzlich zu und beschließt die Planungsleistungen auszuschreiben.

Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird bevollmächtigt, das ermittelte Planungsbüro mit den Planungsleistungen gemäß den Vergaberichtlinien zu beauftragen. Die Entwurfsplanung wird dem Gremium zur weiteren Beratung und Vorgehensweise vorgestellt.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/198/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Anlagen:**

Machbarkeitsstudie GS Münstermaifeld

TOP-Nr.: 16 Mitteilung über das Ergebnis der Gefahrenverhütungsschau durch die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz am 21.01.2022 an der Grundschule Münstermaifeld (Maifeld/208/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Am 21.01.2022 hat in der Grundschule Münstermaifeld eine Gefahrenverhütungsschau durch die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz stattgefunden. Die Brandverhütungsschau ist eine Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes und beinhaltet die regelmäßige Überwachung (alle fünf Jahre) von Gebäuden, die wegen ihrer Nutzung besonders brandgefährdet sind oder in denen im Brandfall eine größere Zahl von Personen gefährdet ist.

Das Protokoll der Gefahrenverhütungsschau ist als Anlage beigefügt. Die festgestellten Mängel sind kurzfristig, bis zum 01.05.2022, zu beseitigen.

Gemäß § 85 Abs. 1 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) kann die Bauaufsichtsbehörde bei bestehenden Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 LBauO nachträgliche Anforderungen stellen, wenn diese zur Abwehr von erheblichen Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere für Leben und Gesundheit erforderlich ist.

Für die brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule Münstermaifeld ist nach LBauO eine Baugenehmigung erforderlich. Hierzu ist ein Planungsbüro mit der Erstellung der Baugesuchsunterlagen zu beauftragen (Leistungsphasen 1 – 4 nach HOAI). Weiterhin ist die Ausschreibung und Bauüberwachung zu vergeben (Leistungsphasen 5 – 9 nach HOAI).

**Finanzielle Auswirkungen:**

Im Haushalt 2022 stehen keine Mittel für die brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule Münstermaifeld zur Verfügung. Die erforderlichen Mittel sind außerplanmäßig bereit zu stellen.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium beschließt, die brandschutztechnische Ertüchtigung der Grundschule Münstermaifeld durchzuführen. Gleichzeitig wird Herr Bürgermeister Maximilian Mumm bevollmächtigt, ein Planungsbüro mit der Erstellung der Baugesuchsunterlagen sowie der Ausschreibung und Bauüberwachung (Leistungsphasen 1 – 9 nach HOAI) zu beauftragen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/208/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

**Anlagen:**

Niederschrift zur Gefahrenverhütungsschau

TOP-Nr.: 17 Sachstand zur Baukostensteigerung an der Grundschule Ochtendung  
(Maifeld/200/2022/1)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

---

**Sachverhalt:**

Im Oktober 2016 wurde das Ingenieurbüro Klein + Schütz mit den Leistungsphasen I – IV nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die Errichtung einer Mensa an der Grundschule „St. Martin“ in Ochtendung beauftragt. Mit der Kostenschätzung vom 27.02.2018 in Höhe von 1.073.514,05 EUR wurden eine Zuwendung aus dem rheinland-pfälzischen Landesprogramm zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KI 3.0, Kapitel 2) und eine Landeszuwendung aus dem Landesschulbauprogramm für Umbaumaßnahmen an Schulgebäuden beantragt. Daraufhin wurden Förderzusagen in Höhe von 787.889,00 EUR bewilligt.

Im Anschluss der Förderzusagen wurden die restlichen Leistungsphasen V – IX HOAI für die Objektplanung und die technische Gebäudeausstattung, gemäß der Verwaltungsvorschrift über öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz, öffentlich im Juli 2018, ausgeschrieben. Die Auftragserteilung erfolgte anschließend an das Architekturbüro Ternes Architekten BDA, Koblenz.

Zwischenzeitlich haben sich mehrere Sachverhalte ergeben, die zu einem erheblichen Mehraufwand im Zuge der Umsetzung der Baumaßnahme führen:

1. Materialpreiserhöhungen

Der Baupreisindex (Basisjahr 2015) betrug zum Zeitpunkt der Kostenberechnungserstellung im Februar 2018 108,2 Indexpunkte. Nach dieser Tabelle muss seit Februar 2018 bis November 2021 mit einer Baukostensteigerung von 24,1 % gerechnet werden (132,3 Indexpunkte). Geht man davon aus, dass im April 2022 mit der Maßnahme begonnen werden kann, dann müssten voraussichtlich weitere 5,2 Prozentpunkte an Kostensteigerung mitberücksichtigt werden. Also bis Baubeginn laut Statistik rd. 30 % Kostensteigerung seit Erstellung der ersten Kostenschätzung.

2. Küche - Mensa

Mensa und Küchenbereich wurden in ihrer Anordnung gespiegelt. Der Vorteil liegt in der direkten Zuordnung der beiden Küchenbereiche. Die Spiegung ist als kostenneutral anzusehen. Die Lebensmittelhygiene der Kreisverwaltung Mayen- Koblenz forderte für die Küche eine Lüftungsanlage. Diese war bei der ursprünglichen Planung nicht vorgesehen. Im Außenbereich vor der Mensa soll ein Freisitz erstellt werden. Hierfür wird ein direkter Zugang von der Mensa in den Außenbereich hergestellt und so der Funktionsbereich der Mensa nach außen erweitert. Dies war ebenfalls nicht in der Kostenberechnung enthalten.

### 3. Rampe

Die Rampe wird im Zuge der Barrierefreiheit in massiver Form zweiläufig und quer vor das Gebäude platziert. Zusätzlich werden Zwischenpodeste eingeplant. Der Pflasterbereich vor dem Nebeneingang wird ebenfalls erneuert.

Hier entstehen aufgrund der Vorgaben zur Barrierefreiheit und Beachtung der DIN Mehrkosten.

### 4. BGS im Untergeschoss, ehemals Toiletten

Die Raumaufteilung für die betreuende Grundschule wurde optimiert. Da der überdachte Bereich vor den ehemaligen Toiletten mit einer Stufe an die Umgebung anschließt, muss hier aus Gründen der Barrierefreiheit ebenfalls eine Rampe hergestellt werden. Dies war in der ursprünglichen Planung und Kostenberechnung nicht vorgesehen.

### 5. Brandschutz, 2. Rettungsweg, Gebäudeteil 1

Von Seiten der Brandschutzabteilung der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wurde ein 2. baulicher Rettungsweg für die BilBO Räume im zweiten Obergeschoss gefordert. Hierfür wurde eine zweiläufige Stahltreppe rückwärtig an den Baukörper gesetzt. Im Brandfall könnten Personen auf diesem Weg aus beiden Obergeschossen eigenständig flüchten. Der bestehende Innenhof wird dadurch nicht eingeschränkt. In der ursprünglichen Planung war lediglich eine kleine Treppe mit Wartepodest auf das bestehende Sheddach geplant. Mit der ursprünglichen Planung hätten im Brandfall aber nur Personen aus einem Obergeschoss flüchten können und bis zum Eintreffen der Feuerwehr auf der Sheddachkonstruktion verweilen müssen. Die Verbesserung des Brandschutzes und der Rettungswegsituation ist jedoch mit Mehrkosten verbunden.

### 6. Barrierefreies WC

Die ursprüngliche Lage des barrierefreien WCs unter dem Lauf der inneren Erschließungstreppe wurde für nicht optimal befunden. Das barrierefreie WC soll nunmehr neben das WC Jungen platziert werden. Dieses wäre direkt vom Treppenraum erschlossen. Unter dem Lauf der Treppe wird zusätzlich ein Abstellraum geschaffen. Das barrierefreie WC, nun außenliegend an der Fassade, erhält ebenso wie der Mensabereich eine elementierte Fassadenbekleidung, die sich in das Gesamtkonzept integriert.

### 7. Aufzug

Aufgrund des Sanierungsbedarfes des großen Fensterelementes im Treppenhaus des ehem. Hauptschulgebäudes wird eine Erneuerung des Fensterelementes (Einscheibenverglasungen) erforderlich. Dies war bislang nicht im Umfang der Kostenschätzung vorgesehen. Dadurch bietet sich jedoch die Möglichkeit einen direkten Ausgang ins Freie vom Treppenraum zu schaffen. Die geplante Führung des 1. Rettungsweges über die Pausenhalle kann somit entfallen.

Aus konstruktiven Gründen muss der geforderte Aufzug mittig im Treppenraum platziert werden und ein neuer Treppenlauf gebaut werden. Der Aufzug an sich ist kostenneutral anzusehen, der Abbruch der Treppe und die Neuerrichtung des Treppenlaufes sowie die Schaffung eines Podestes mit Treppe vor dem neuen Ausgang kommen hinzu.

### 8. Sanierung Außentreppe

Nach erfolgter Bauteiluntersuchung durch die MPVA erhöht sich der ursprünglich geplante Sanierungsaufwand erheblich. Hieraus ergibt sich, dass der Treppenlauf abgebrochen und durch eine Neukonstruktion ersetzt wird.

#### 9. Umgestaltung Verwaltungsräumlichkeiten im Erdgeschoss

Die unangenehm riechenden Verwaltungsräumlichkeiten sollen saniert werden. Diese Maßnahmen waren bislang nicht in der Kostenschätzung enthalten und kommen neu dazu. Der Erste-Hilfe Raum, früher Archiv, wird im Eltern/Arztzimmer im 1.DG, im ehem. Hauptschulgebäude, platziert. Das WC wird aufgegeben und die Fläche der Schulleitung zugewiesen. Der Hausmeister- bzw. Putzmittelraum wird aufgegeben und als Zugang für den neuen Verwaltungsbereich direkt vom Treppenhaus umgebaut. Die Elektrounterverteilung (errichtet 1958) wird komplett ertüchtigt und im Untergeschoss platziert. Die Fläche des Erste-Hilfe Raumes wird der Schulleitung zugeordnet. Der Zugang zum Kellergeschoss wird geschlossen. Im Zuge der Neuordnung werden die Oberflächen der Räumlichkeiten komplett überarbeitet.

Zusammengefasst bleibt zu beschreiben, dass sich in den Kostengruppen (KG) 300 und 400 bei den Heizungs- und Sanitärarbeiten, sowie in der Kostengruppe 500, im Gegensatz zur damaligen Kostenschätzung, eine erhebliche Preismehrung ergeben hat. Dies u. a. auf Grund der Erhöhung des Leistungsumfanges sowie der vorgefundenen fragilen Bausubstanz.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte und unter Berücksichtigung auf einen weiteren ansteigenden Baupreisindex (BPI) wurde durch das Büro Ternes Architekten BDA eine aussagefähige Kostenberechnung für die Gesamtbaumaßnahme unter Hinzuziehung der Fachbeiträge Statik, Brandschutz, TGA Fachingenieure, Schallschutz, gutachterliche Boden- und Betonuntersuchung von 2.416.576,90 Euro brutto ermittelt.

Die Mehrkosten gliedern sich wie folgt auf:

- Mehrkosten durch Baupreisindex 2018 - 2022, ca. 400.000,00 EUR brutto.
- Mehrkosten durch weiterführende Planung und Fachbeteiligung Fachingenieure und Gutachten ca. 500.000,00 EUR brutto.
- Mehrkosten durch notwendige Umplanungen ca. 250.000,00 EUR brutto.
- Mehrkosten durch gewünschte Erweiterung der Aufgabenstellung bzw. Leistungsbereich ca. 200.000,00 EUR brutto.

Mit der Baumaßnahme soll im März 2022 begonnen werden. Die Ausschreibungen für die Gewerke Elektroarbeiten, Heizungs- und Sanitärarbeiten, Lüftungsarbeiten, Außenanlage und Küche wurden am 22.12.2021 veröffentlicht und am 26.01.2022 submissioniert.

Die Bieterreihenfolge stellt sich aktuell wie folgt dar:

#### Gewerk 401: Elektroarbeiten

Nr.	Firma	Gesamtsumme	( % )
1	Bieter 1 Ausschluss gemäß § 16b Abs. 1 VOB/A	0	(100,00%)
	Schätzkosten Architekturbüro Ternes + Büro HPI	243.951,99 €	(114,63%)

Das Gewerk 401 Elektroarbeiten wird neu ausgeschrieben.

#### Gewerk 402: Heizungs- und Sanitärarbeiten

Nr.	Firma	Gesamtsumme	( % )
1	Bieter 1	139.546,99 €	(100,00%)
	Schätzkosten Architekturbüro Ternes + Büro HPI	164.680,17 €	(118,01%)
2	Bieter 2	170.785,30 €	(122,39%)
3	Bieter 3	182.510,82 €	(130,79%)

Der Auftrag für die Heizungs- und Sanitärarbeiten wurde an die mindestfordernde Firma Bieter 1 erteilt.

#### Gewerk 403: Lüftungsarbeiten

Nr.	Firma	Gesamtsumme	( % )
	Schätzkosten Architekturbüro Ternes + Büro HPI	79.526,65 €	(100,00%)
1	Bieter 1	96.249,98 €	(121,03%)

Der Auftrag für die Lüftungsarbeiten wurde an die Firma Bieter 1 erteilt.

#### Gewerk 501: Außenanlagen

Nr.	Firma	Gesamtsumme	( % )
	Schätzkosten Architekturbüro Ternes	166.512,30 €	(100,00%)
1	Bieter 1 Ausschluss gemäß § 16, Abs.4 VOB/A	177.831,82 €	(106,80%)
2	Bieter 2	183.562,39 €	(110,24%)
3	Bieter 3	191.021,82 €	(114,72%)
4	Bieter 4	202.062,12 €	(121,35%)
5	Bieter 5	224.573,21 €	(134,87%)

Es ist beabsichtigt, den Zuschlag auf das Angebot der Firma Bieter 2 zu erteilen.

Für das Gewerk 601 Küche wurde leider kein Angebot unterbreitet. Dieses Gewerk wird zu gegebener Zeit nochmals ausgeschrieben.

Weitere Informationen zum Projekt entnehmen Sie bitte der Sitzungsvorlage „Umbauarbeiten Grundschule Ochtendung“ im nichtöffentlichen Teil.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

In den Haushaltsplänen 2018 bis 2021 wurden für die geplanten Sanierungsmaßnahmen an der Grundschule Ochtendung Haushaltsmittel in Höhe von insgesamt 1,6 Mio. EUR bereitgestellt. Nach dem derzeitigen Stand der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel sind davon noch rund 1,3 Mio. EUR verfügbar. Nach der neuen Kostenkalkulation des Architektenbüros Ternes ist mit Gesamtkosten von rund. 2,42 Mio. EUR zu rechnen. Da bei den verausgabten Mittel für die geplanten Leistungen bereits rund 150.000,00 EUR verausgabt wurden ergibt sich ein nachzufinanzierender Betrag von 970.000,00 EUR.

Diese Mittel sind über einen Nachtragshaushaltsplan bereit zu stellen.

Auf Grund der bisher eingereichten Förderanträge sind die nachfolgend aufgelisteten Förderzusagen eingegangen, die ebenfalls in einem Nachtragshaushalt zu berücksichtigen sind:

- 495.989 EUR      KI 3.0 Kapitel 2
- 41.900 EUR      Zuschuss Landkreis Mayen-Koblenz
- 250.000 EUR      Landeszuschuss (Schulbaurichtlinie)

Auf Grund der gestiegenen Gesamtkosten wurde bereits Kontakt mit den Fördergebern aufgenommen, um eine Anpassung der Förderquote zu erreichen.

Nach aktueller Abstimmung mit der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz wäre eine Erhöhung der Förderung nach dem „Kommunalen Investitionsprogramm 3.0 – Rheinland-Pfalz; Kapitel 2“ möglich, da aus dem Kreisbudget Restmittel verfügbar sind. Hier ist anzumerken, dass das ursprünglich der Verbandsgemeinde Maifeld zugewiesene Budget vollumfänglich für die Maßnahme eingesetzt wurde/wird.

Bei der heutigen Kostensituation wäre bei der ursprünglichen Beantragung der Förderung aus dem Förderprogramm KI 3.0 Kapitel 2 keine Förderung möglich gewesen, da bei Beginn der Fördermaßnahme die Einhaltung der 90-Prozent-Förderung stringent überwacht wurde. Zwischenzeitlich wurde von dieser Forderung an die Fördersituation Abstand genommen. Eine Nachbewilligung ist derzeit nach Rücksprache mit der ADD im Rahmen des Förderprogramms KI 3.0 Kapitel 2 nicht möglich, da das der Verbandsgemeinde Maifeld zustehende Budget auf dem Förderprogramm in voller Höhe „eingebracht“ wurde. Im Rahmen der Abrechnung der Maßnahme können aber noch Mittel aus dem Kreisbudget, hier stehen nach Rücksprache mit Frau Bayer von der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz derzeit noch rd. 150.000,00 EUR zur Verfügung, ggf. abgerufen werden, sofern diese Mittel nicht von anderen Fördernehmern bei Baukostensteigerungen für früher fertig gestellte Maßnahmen beansprucht werden.

Ob ein Aufstockungsantrag hinsichtlich der Förderung nach dem Landesschulprogramm möglich ist, ist zurzeit noch in der Klärung.

**Beschlussvorschlag:**

Das Gremium nimmt die Kostenentwicklung der Baumaßnahme von 1.073.514,05 EUR auf 2.416.576,90 EUR zur Kenntnis. Herr Bürgermeister Maximilian Mumm wird ermächtigt, dem sich aus dem Wettbewerbsverfahren ergebenden wirtschaftlichsten Bietern den Auftrag zur Ausführung zu erteilen.

**Etwaige Anträge:**

**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Verbandsgemeinde rat Maifeld	10.03.2022	Maifeld/200/2022/1									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:									Ausschließungsgrund		

**Anlagen:**

Bieterverzeichnis (nicht öffentlicher Teil)

